

13.01.98

A - In - U

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Bundesjagd-
gesetzes**

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT
B III 1

Mnchen, den 12. Januar 1998

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident,

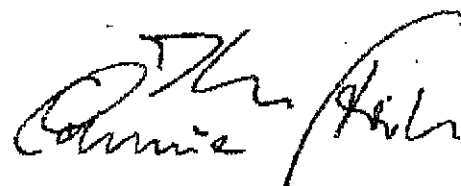
gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die
in der Anlage mit Begrndung beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur nderung
des Bundesjagdgesetzes

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung den Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Entschlieung des Bundesrates zur
Änderung des Bundesjagdgesetzes

Anlage

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

einen Entwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vorzulegen, mit dem erreicht wird, daß

1. Jagdscheine unbefristet erteilt werden können und
2. die Länder bestimmen, ob Rehwild auf Grund und im Rahmen eines (behördlichen) Abschußplans erlegt werden darf.

Begründung:

1. Gegenwärtige Rechtslage

1.1 Jagdschein

Gemäß § 15 Absatz 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl I S. 1779) wird der Jagdschein als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage erteilt.

Nach § 11 Abs. 7 Bundesjagdgesetz ist die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts zusteht, von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen.

1.2 Abschlußplan

Nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz dürfen Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

2. Änderungsbedarf

2.1 Jagdschein

Wegen der Befristung der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins auf höchstens drei Jagdjahre muß der Bürger mindestens alle drei Jahre die Verlängerung des Jagdscheins beantragen. Diese Regelung erweist sich als wenig bürgerfreundlich. Im gleichen Zeitabstand verursacht die Verlängerung der Jagdscheine Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden. Mit dem Verzicht auf eine Befristung der Gültigkeitsdauer des Jagdscheines entfällt für den Bürger der periodische Behördengang. Außerdem kann durch die Entlastung der Behörden Verwaltungsaufwand eingespart werden.

Die insbesondere wegen der Funktion des Jagdscheins als waffenrechtliches Legitimationspapier notwendige regelmäßige Überprüfung der Jagdscheininhaber auf ihre Zuverlässigkeit kann wie bisher im dreijährigen Abstand erfolgen. Insoweit genügt aber eine behördeninterne Überprüfung ohne Verabschiedung des Antrags auf Jagdscheinverlängerung.

Um die mit der unbefristeten Erteilung des Jagdscheins erzielte Bürgerfreundlichkeit und Einsparung von Verwaltungsaufwand nicht auf anderem Wege zu konterkarieren, sollte § 11 Abs. 7 Bundesjagdgesetz, wonach die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts zusteht, von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen ist, entfallen. Mit der Eintragung selbst sind keine weiteren

Rechtsfolgen verbunden, als sie ohnehin eintreten, wenn ein Jagdpachtvertrag gegen eine zwingende Vorschrift verstößt. Der Verstoß führt gem. § 11 Abs. 6 BJagdG zur Nichtigkeit, auf die sich jedermann berufen kann. Der mit dem Vollzug des § 11 Abs. 7 BJagdG verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum praktischen Nutzen.

2.2 Abschlußplan

Im Rahmen der Überlegungen zur Verschlinkung des Staates und zur Verwaltungsvereinfachung müssen alle Bereiche staatlichen Handelns auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Eine behördliche Abschlußplanung ist dann gerechtfertigt, wenn sie entweder im Interesse der Landeskultur, insbesondere der Waldverjüngung erforderlich ist, oder wenn das allgemeine Interesse am Erhalt der freilebenden Tierwelt staatliche Managementmaßnahmen erfordert.

Vor diesem Hintergrund läßt es sich zumindest beim Rehwild rechtfertigen, dort, wo das Vegetationsgutachten örtlich tragbare Rehwildbestände ausweist, von der (staatlichen) Abschlußplanung abzusehen und die Regelung des Rehwildabschlusses in die Eigenverantwortung der Vertragspartner (Jagdpächter und Jagdgenossenschaften bzw. Eigenjagdbesitzer) zu stellen.

Mit diesem Verzicht auf die Abschlußplanung wird dreierlei erreicht:

- Die Zahl der von den Behörden durchzuführenden Abschlußplanverfahren wird reduziert, wodurch sich erheblicher Verwaltungsaufwand einsparen läßt.
- Da mit dem Wegfall der Abschlußpläne auch die behördliche Kontrolle ihrer Erfüllung entfällt, ergibt sich insoweit ein weiterer Einsparungseffekt.

- Die Möglichkeit, bei entsprechendem Zustand der Vegetation aus der behördlichen Abschlußplanung entlassen zu werden, bietet für die Betroffenen einen zusätzlichen Anreiz, die Wildbestände der Waldverjüngung anzupassen.

Die Verwirklichung wesentlicher Vereinfachungen im Bereich der Abschlußplanung auf Landesebene scheitert derzeit an den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes.

Nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG gehört das Jagdwesen zur Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. In diesem Bereich ist den Ländern durch die Verfassungsänderung im Jahre 1994 eine größere Bedeutung zugewiesen. Die Änderung des Bundesjagdgesetzes eröffnet den Ländern einen entsprechenden Gestaltungsfreiraum. Dies kann dadurch erreicht werden, daß das Bundesjagdgesetz punktuell, nämlich in einzelnen Vorschriften innerhalb abgegrenzter Bereiche seines IV. und V. Abschnitts geändert wird. Auswirkungen auf andere Vorschriften des Bundesjagdgesetzes oder sonstige Regelungen, die das Gewicht der bundesrechtlichen Regelung im Verhältnis zum Landesrecht zugunsten des Bundes verschieben könnten, liegen nicht vor.